

Hinweise zur Abrechnung und Handhabung des Systemzuschlags 2018 für den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) nach § 91 SGB V, das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen (IQWiG) nach § 139a SGB V und das Institut für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen (IQTIG) nach § 137a SGB V

Die folgenden Hinweise sollen die Abrechnung und Handhabung des Systemzuschlags im Jahr 2018 verdeutlichen. Dabei wird unterschieden zwischen dem Anwendungsbereich der Bundespflegesatzverordnung (Teil I) und dem Anwendungsbereich des Krankenhausentgeltgesetzes (Teil II). Darüber hinaus erfolgen noch Hinweise zum Melde- und Abrechnungsverfahren an den G-BA (Teil III).

Teil I: Hinweise für Krankenhäuser im Anwendungsbereich der Bundespflegesatzverordnung (BPfIV)

Zum 1. Januar 2013 erfolgte gemäß § 17d KHG die Einführung eines pauschalierenden Entgeltsystems für psychiatrische und psychosomatische Einrichtungen, das auf Verlangen des Krankenhauses in den Jahren 2013 bis 2017 optional angewendet werden kann. Soweit Krankenhäuser das pauschalierende Vergütungssystem nach § 17d KHG bisher noch nicht anwenden, weil die Budgetvereinbarung für das Jahr 2018 noch nicht abgeschlossen ist, ist die Bundespflegesatzverordnung in der am 31. Dezember 2012 geltenden Fassung unter Beachtung der Übergangsvorschriften nach § 18 BPfIV weiterhin maßgeblich. Die Vorgaben zur Fallzählung bleiben für diese Krankenhäuser im Vergleich zu den Vorjahren unverändert.

Bei Umstieg auf das neue Vergütungssystem nach § 17d KHG sind ab dem Umstiegszeitpunkt die Vorgaben zur Fallzählung nach der Vereinbarung zum pauschalierenden Entgeltsystem für psychiatrische und psychosomatische Einrichtungen für das Jahr 2018 (Vereinbarung über die pauschalierenden Entgelte für die Psychiatrie und Psychosomatik (PEPPV 2018)) zu beachten. Diese Vorgaben finden ausschließlich in Verbindung mit der Abrechnung pauschalierender Entgelte für Psychiatrie und Psychosomatik (PEPP) oder krankenhausesindividueller Entgelte nach § 6 BPfIV Anwendung.

Soweit infolge der unterschiedlichen Vergütungssysteme Unterschiede bei der Fallzählung auftreten, wird bei den nachfolgenden Hinweisen darauf eingegangen.

1 Abrechnung des Systemzuschlags bei teilstationären Fällen

a) Fallzählung nach der Bundespflegesatzverordnung in der am 31. Dezember 2012 geltenden Fassung

Gemäß Fußnote 11a zu Anhang 2 zur LKA werden Patienten, die wegen derselben Erkrankung regelmäßig oder mehrfach teilstationär behandelt werden, je Quartal als ein Fall gezählt. Damit ist der Systemzuschlag für jeden teilstationären Patienten, der wegen derselben Erkrankung behandelt wird, pro Quartal einmal abrechnungsfähig. Dies gilt unabhängig davon, wann im Quartal die erste Behandlung stattgefunden hat und unabhängig davon, wie viele (Zwischen-) Rechnungen innerhalb des Quartals gestellt wurden.

Bei einer zusätzlichen teilstationären Dialyse, die neben einem vollstationären Krankenhausaufenthalt abgerechnet wird, ist nur ein Systemzuschlag für den vollstationären Fall abrechenbar.

Liegt eine Kombination von voll- und teilstationärer Behandlung gemäß Fußnote 11 zu Anhang 2 zur LKA vor, ist ebenfalls nur ein Systemzuschlag abrechenbar.

b) Fallzählung nach der Bundespflegesatzverordnung bei Anwendung des Vergütungssystems nach § 17 d KHG (PEPPV 2018)

Gemäß § 1 Abs. 5 PEPPV 2018 zählt bei der Abrechnung von tagesbezogenen teilstationären Entgelten jede Aufnahme als ein Fall. Das bedeutet jedoch nicht, dass je Tag immer ein Fall zu zählen ist. Für teilstationäre Behandlungen gelten auch die Vorgaben zur Wiederaufnahme nach § 2 PEPPV, wonach mehrere teilstationäre Behandlungen bei Erfüllung der dort genannten Voraussetzungen zu einem Fall zusammengefasst werden (s. unter Ziffer 3).

Für jeden teilstationären Fall ist - auch bei Zusammenfassung der Aufenthaltsdaten zu einem Fall gemäß § 2 Abs. 1 PEPPV 2018 - ein Systemzuschlag abzurechnen.

2 Abrechnung des Systemzuschlags bei Patienten mit nur vorstationärer Behandlung oder bei Patienten, die im Rahmen der integrierten Versorgung gem. § 140 a SGB V behandelt werden

Der Systemzuschlag ist pro voll- oder teilstationären Krankenhausfall abzurechnen. Bei Patienten, bei denen lediglich eine vorstationäre Behandlung ohne anschließende vollstationäre Behandlung erbracht wird oder Patienten, die eine Behandlung im Rahmen der integrierten Versorgung gem. § 140 a SGB V erhalten, ist kein Systemzuschlag in Rechnung zu stellen.

3 Wiederaufnahme eines Patienten

a) Fallzählung nach der Bundespflegesatzverordnung in der am 31. Dezember 2012 geltenden Fassung

Bei der Wiederaufnahme eines Patienten, bei der nur ein Wochenende zwischen ihr und der vorhergehenden Entlassung liegt, wird nur ein vollstationärer Fall im Abschnitt L 1 gezählt (vgl. Fußnote 11 zu Anhang 2 zur LKA). Demnach wird auch nur ein Systemzuschlag in Rechnung gestellt.

In anderen Konstellationen, die dazu führen, dass im Abschnitt L 1 zwei Fälle gezählt werden, sind dagegen zwei Systemzuschläge in Rechnung zu stellen.

b) Fallzählung nach der Bundespflegesatzverordnung bei Anwendung des Vergütungssystems nach § 17 d KHG (PEPPV 2018)

Hat das Krankenhaus nach den Vorgaben des § 2 PEPPV 2018 im Falle der Wiederaufnahme oder Rückverlegung eine Zusammenfassung der Aufenthaltsdaten zu einem Fall und eine Neueinstufung in ein PEPP vorzunehmen, werden gemäß § 1 Abs. 5 Satz 2 PEPPV 2018 die Aufenthalte zusammengefasst und insgesamt nur ein Fall für die zusammengefassten Aufenthalte gezählt. Der Systemzuschlag ist daher nur einmal je zusammengefassten Fall abzurechnen.

4 Abrechnung des Systemzuschlags gegenüber Patienten, die nicht im Rahmen des Budgets vergütet werden

Grundsätzlich ist der Systemzuschlag je voll- und teilstationären Krankenhausfall unabhängig vom Kostenträger in Rechnung zu stellen. Dementsprechend gilt dies auch gegenüber Patienten, die nicht im Rahmen des Budgets vergütet werden. Dazu gehören neben den mit dem Ziel der Krankenhausbehandlung nach Deutschland einreisenden Patienten auch Empfänger von Gesundheitsleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (vgl. § 3 Abs. 8 BPflV). Der Systemzuschlag ist unabhängig davon, ob das Krankenhaus von der Option des § 3 Abs. 8 BPflV Gebrauch gemacht hat, je Fall in Rechnung zu stellen.

Für mit dem Ziel der Krankenhausbehandlung nach Deutschland einreisende Patienten kann gemäß Anhang 3 zur LKA ein gesonderter Ausweis des Abschnitts L 1 mit reduzierten Inhalten erstellt werden. In diesen Fällen ist zur Überprüfung der Höhe des an den G-BA abgeführten Systemzuschlags zusätzlich zum Abschnitt L 1 auch der „Gesonderte Ausweis für ausländische Patienten nach § 3 Abs. 4 BPflV a. F.“ gemäß Anhang 3 zur LKA heranzuziehen.

5 Abrechnung des Systemzuschlags bei Privatpatienten mit Beihilfeanspruch

Für Privatpatienten mit Beihilfeanspruch werden häufig zwei Rechnungen gestellt. Unabhängig davon gilt auch hier der Grundsatz, dass der Systemzuschlag für jeden abzurechnenden Krankenhausfall und nicht je Rechnung erhoben wird. In der Praxis wird in der Regel eine entsprechende Aufteilung des Systemzuschlages nach dem Erstattungsanteil der Beihilfe erfolgen.

6 Abrechnung des Systemzuschlags bei Krankenhäusern, die (nicht) dem Anwendungsbereich des KHG unterliegen

Gemäß § 139c SGB V ist der Systemzuschlag von den Krankenhäusern je voll- und teilstationärem Krankenhausfall dem selbstzahlenden Patienten oder dem jeweiligen Kostenträger zusätzlich zu den tagesgleichen Pflegesätzen und den Fallpauschalen in Rechnung zu stellen. Damit ist der Systemzuschlag auch gegenüber Berufsgenossenschaften abzurechnen, wenn die Patienten in Krankenhäusern behandelt werden, die dem KHG unterliegen.

Zu dem Anwendungsbereich gehören gemäß § 3 KHG auch Bundeswehrkrankenhäuser und Krankenhäuser der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, soweit nicht die gesetzliche Unfallversicherung die Kosten trägt.

In den Krankenhäusern, die nicht in den Anwendungsbereich des KHG fallen (z. B. Krankenhäuser im Straf- oder Maßregelvollzug), besteht keine Verpflichtung zur Abrechnung des Systemzuschlags.

7 Stationsäquivalente psychiatrische Behandlung

Für Fälle mit stationsäquivalenter psychiatrischer Behandlung nach § 115d SGB V wird kein Systemzuschlag erhoben.

Teil II: Hinweise für Krankenhäuser im Anwendungsbereich des Krankenhausentgeltgesetzes (KHEntgG)

Es gilt der Grundsatz: pro abgerechneten voll- oder teilstationären Krankenhausfall ist ein Systemzuschlag in Rechnung zu stellen.

1 Abrechnung des Systemzuschlages für Neugeborene

Für jedes Neugeborene, für das nach § 1 Abs. 5 FPV 2018 eine eigene DRG-Fallpauschale abzurechnen ist, ist auch ein Systemzuschlag abzurechnen.

Ist im Fallpauschalen-Katalog für das Krankenhaus, in dem die Geburt stattfand, eine Mindestverweildauer für die Fallpauschale vorgegeben und wird diese nicht erreicht, ist die Versorgung des Neugeborenen mit dem Entgelt für die Mutter abgegolten und nicht als eigenständiger Fall zu zählen (§ 1 Abs. 5 Satz 7 FPV 2018). Da hier für das Neugeborene weder eine Fallpauschale zur Abrechnung gelangt noch ein Fall zu zählen ist, kann auch kein Systemzuschlag in Rechnung gestellt werden.

2 Abrechnung des Systemzuschlags bei teilstationären Fällen

Teilstationäre Leistungen sind gemäß § 6 Abs. 1 FPV 2018 mit tagesbezogenen teilstationären Fallpauschalen oder mit Entgelten abzurechnen, die nach § 6 Abs. 1 Satz 1 KHEntgG krankenhausspezifisch vereinbart worden sind.

Bei Abrechnung von tagesbezogenen teilstationären Fallpauschalen wird für jeden Patienten, der wegen derselben Erkrankung regelmäßig oder mehrfach behandelt wird, je Quartal ein Fall gezählt. Daher kann der Systemzuschlag auch bei den bewerteten teilstationären DRG-Fallpauschalen L90B und L90C nur einmal je Quartal in Rechnung gestellt werden.

Für die Abrechnung von teilstationären Entgelten nach § 6 Abs. 1 KHEntgG wird auf die Ausführungen unter Ziffer 7 verwiesen.

3 Abrechnung des Systemzuschlags bei Patienten mit nur vorstationärer Behandlung oder bei Patienten, die im Rahmen der integrierten Versorgung gem. § 140a SGB V behandelt werden

Der Systemzuschlag ist pro voll- oder teilstationären Krankenhausfall abzurechnen. Bei Patienten, bei denen lediglich eine vorstationäre Behandlung ohne anschließende vollstationäre Behandlung erbracht wird oder Patienten, die eine Behandlung im Rahmen der integrierten Versorgung gem. § 140a SGB V erhalten, ist daher kein Systemzuschlag in Rechnung zu stellen.

4 Wiederaufnahmen in dasselbe Krankenhaus

Hat das Krankenhaus nach den Vorgaben des § 2 Abs. 1 bis 3 FPV 2018 eine Zusammenfassung der Falldaten zu einem Fall und eine Neueinstufung in eine Fallpauschale vorzunehmen, wird gemäß § 8 Abs. 1 Satz 3 FPV 2018 jeweils nur die Fallpauschale gezählt, die nach der Neueinstufung für die zusammengefassten Krankenhausaufenthalte abgerechnet wird. Der Systemzuschlag ist daher für die zusammengefassten Fälle nur einmal abzurechnen.

5 Verlegungen zwischen den Entgeltbereichen (Fallpauschalen, BPfIV oder besondere Einrichtungen) innerhalb eines Krankenhauses

Interne Verlegungen zwischen diesen Entgeltbereichen sind wie externe Verlegungen zu betrachten (vgl. § 3 Abs. 4 FPV 2018), d. h. es ist je Entgeltbereich ein Systemzuschlag abzurechnen. Dabei gilt für den Anwendungsbereich des KHEntgG (Fallpauschalen, besondere Einrichtungen) die Fallzählung gem. § 8 FPV 2018 und für den Entgeltbereich der BPfIV die Fallzählung der BPfIV (vgl. Teil I).

6 Rückverlegungen

Liegt eine Rückverlegung i. S. d. § 3 Abs. 3 FPV 2018 vor, ist gemäß § 8 Abs. 1 Satz 3 FPV 2018 nur die Fallpauschale zu zählen, die nach der Neueinstufung für die zusammengefassten Krankenhausaufenthalte abgerechnet wird. Der Systemzuschlag wird daher nur einmal erhoben.

7 Abrechnung des Systemzuschlags bei Entgelten nach § 6 Abs. 1 KHEntgG

Gemäß § 8 Abs. 2 FPV 2018 sind Leistungen, für die Entgelte nach § 6 Abs. 1 KHEntgG vereinbart werden, wie folgt zu zählen:

- (1) Jedes fallbezogene Entgelt für eine voll- oder teilstationäre Leistung zählt als ein Fall. Daher ist auch für jedes fallbezogene Entgelt ein Systemzuschlag in Rechnung zu stellen.
- (2) (a) Bei Abrechnung von tagesbezogenen vollstationären Entgelten zählt jede Aufnahme als ein Fall.
(b) Bei der Abrechnung von tagesbezogenen teilstationären Entgelten wird für jeden Patienten, der wegen derselben Erkrankung regelmäßig oder mehrfach behandelt wird, je Quartal ein Fall gezählt.

8 Abrechnung des Systemzuschlags gegenüber Patienten, die nicht im Rahmen des Erlösbudgets vergütet werden

Grundsätzlich ist der Systemzuschlag je abzurechnenden Krankenhausfall (voll- und teilstationär) unabhängig vom Kostenträger in Rechnung zu stellen. Dementsprechend gilt dies auch gegenüber Patienten, die nicht im Rahmen des Erlösbudgets vergütet werden. Dazu gehören neben den mit dem Ziel der Krankenhausbehandlung nach Deutschland einreisenden Patienten auch Empfänger von Gesundheitsleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (vgl. § 4 Abs. 4 KHEntgG).

Der Systemzuschlag ist unabhängig davon, ob das Krankenhaus von der Option des § 4 Abs. 4 KHEntgG Gebrauch gemacht hat, je Fall in Rechnung zu stellen.

9 Abrechnung des Systemzuschlags bei Privatpatienten mit Beihilfeanspruch

Für Privatpatienten mit Beihilfeanspruch werden häufig zwei Rechnungen gestellt. Unabhängig davon gilt auch hier der Grundsatz, dass der Systemzuschlag für jeden abzurechnenden Krankenhausfall und nicht je Rechnung erhoben wird. In der Praxis wird in der Regel eine entsprechende Aufteilung des Systemzuschlags nach dem Erstattungsanteil der Beihilfe erfolgen.

10 Abrechnung des Systemzuschlags bei Krankenhäusern, die (nicht) dem Anwendungsbereich des KHG unterliegen

Gemäß § 139c SGB V ist der Systemzuschlag von den Krankenhäusern je voll- und teilstationärem Krankenhausfall dem selbstzahlenden Patienten oder dem jeweiligen Kostenträger zusätzlich zu den tagesgleichen Pflegesätzen und den Fallpauschalen in Rechnung zu stellen. Damit ist der Systemzuschlag auch gegenüber Berufsgenossenschaften abzurechnen, wenn die Patienten in Krankenhäusern behandelt werden, die dem KHG unterliegen.

Zu dem Anwendungsbereich gehören gemäß § 3 KHG auch Bundeswehrkrankenhäuser und Krankenhäuser der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, soweit nicht die gesetzliche Unfallversicherung die Kosten trägt. Das KHEntgG gilt jedoch für Bundeswehrkrankenhäuser nur, soweit diese Zivilpatienten behandeln (§ 1 Abs. 2 Satz 1 KHEntgG). Danach ist der Systemzuschlag sowohl von Bundeswehrkrankenhäusern für behandelte Zivilpatienten in Rechnung zu stellen als auch von Krankenhäusern der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, soweit nicht die gesetzliche Unfallversicherung die Kosten der jeweiligen Behandlung trägt.

In den Krankenhäusern, die nicht in den Anwendungsbereich des KHG fallen (z. B. Krankenhäuser im Straf- oder Maßregelvollzug), besteht keine Verpflichtung zur Abrechnung des Systemzuschlages.

Teil III: Hinweise zum Melde- und Abrechnungsverfahren an den G-BA

1 Meldung der Fallzahlen mit Fristsetzung

Die Krankenhäuser melden die Ist-Fallzahlen des Jahres 2016 online bis zum 15.03.2018 an den G-BA. Dazu erhalten alle Krankenhäuser mit dem Informationsschreiben am 21.12.2017 ein Passwort. Mit ihrer IK-Nummer und dem Passwort können Sie sich mit nachfolgendem Link <https://systemzuschlag.g-ba.de> zur Fallzahlmeldung einloggen.

Eventuelle Änderungen im Meldeverfahren werden rechtzeitig bekannt gegeben.

2 Korrekturverfahren in schriftlicher Form

Korrekturmeldungen sind in schriftlicher Form abzugeben. Die Korrekturmeldungen müssen die berichtigte Ist-Fallzahl des Jahres 2016 enthalten. Fallzahlberichtigungen sollen rechtzeitig vor dem Fälligkeitstermin beim G-BA eingehen. Der G-BA stellt ein Meldeformular im Bereich „Aufgabe, Arbeitsweise und Finanzierung“ auf der Internetseite www.g-ba.de zum Download zur Verfügung.

3 Abrechnung des Systemzuschlags für Krankenhäuser mit Zulassung in 2018

Der zu überweisende Betrag ergibt sich vom Grundsatz her für das Jahr 2018 aus den Ist-Fallzahlen des abgelaufenen Geschäftsjahres (2016) gemäß des Beschlusses des G-BA über die Grundsätze des Systemzuschlages vom 21.12.2017 multipliziert mit dem Systemzuschlag im stationären Sektor gemäß Beschluss des G-BA vom 21.12.2017.

Krankenhäuser, die erst im Laufe des Jahres 2018 zur Krankenhausbehandlung nach § 108 SGB V zugelassen werden, überweisen erstmalig in 2019 den Systemzuschlag auf Basis der Ist-Fallzahlen des Eröffnungsjahres.

4 Abrechnung des Systemzuschlags für Krankenhäuser mit Schließung in 2018

Die Krankenhäuser entrichten den Systemzuschlag auf Basis der Ist-Fallzahlen des Jahres 2016. Von dieser Regelung wird dann abgewichen, wenn Krankenhäuser wegen Betriebsschließung nur für einen unterjährigen Zeitraum in 2018 Zuschläge von den Kostenträgern vereinnahmt haben. Die Ist-Falldaten des Jahres 2016 werden dann anteilig entsprechend des Zeitraums der vereinnahmten Zuschläge in 2018 berechnet. Diese Regelung wird dann angewendet, wenn Krankenhäuser oder deren Träger eine anteilige Berechnung bzw. Erstattung beantragen.

Bei der Berechnung wird der Zeitraum, in dem das Krankenhaus Zuschläge von den Kostenträgern bis zu seiner Schließung vereinnahmt hat, auf die Ist-Fallzahlen des Jahres 2016 anteilig umgelegt. Dabei werden volle Monate mit 30 Tagen angesetzt. Erfolgt die Schließung innerhalb eines laufenden Monats gilt die tagesbezogene kalendarische Zählweise.